

Geschlechtsspezifische Verfolgung von Rechtsanwältin Claire Deery

Problemaufriss

- nicht staatlicher Aktor
- "Gefahren"
- Individualität
- politisch/geopolit. Hintergrund



Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft.

- FGM
- Zwangsheirat

<https://www.bundesverwaltungsgericht.de/verwaltungsrecht/verwaltungsrechtliche-schutz-von-geschlecht>

Fachlehrer Afghanistan: Hinweise für die Beratung
 geschlechtsspezifische Verfolgung
https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/Media/2019/07/19072303_Fachlehrer_Afghanistan.html



Rechtsprechung

VG Köln, Urteil vom 07.04.2022 - 22 K 715/21A -

Leitsatz:

Flüchtlingsanerkennung für Asylsuchende aus Afghanistan wegen häuslicher Gewalt

1. Der Klägerin ist die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen, da sie von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch ihren geschlechtlichen Mann bedroht ist.
2. Der afghanische Staat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und familiärer Gewalt zu bieten.



Verfahrenslage

Klägerin: [Name]
 Anwalt: [Name]
 BfV: [Name]
 VG Köln: [Name]



Leitsatz: [Text]
 Gründe: [Text]

Rechtsprechung

besondere Verfahrensrechte

1. Die Antragstellerin ist als Asylsuchende aus Afghanistan von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch ihren geschlechtlichen Mann bedroht.
2. Der afghanische Staat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und familiärer Gewalt zu bieten.

Claire Deery, Rechtsanwältin und
 Fachanwältin für Migrationsrecht





Gesetzesgrundlagen:

Asylgesetz (AsylG)
Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
EU-Asylverfahrensrichtlinie (Verf-RL)
EU-Aufnahmerichtlinie (Aufnahme-RL)
UN-Antifolterkonvention
UN-Kinderrechtskonvention

weitere Gesetze:

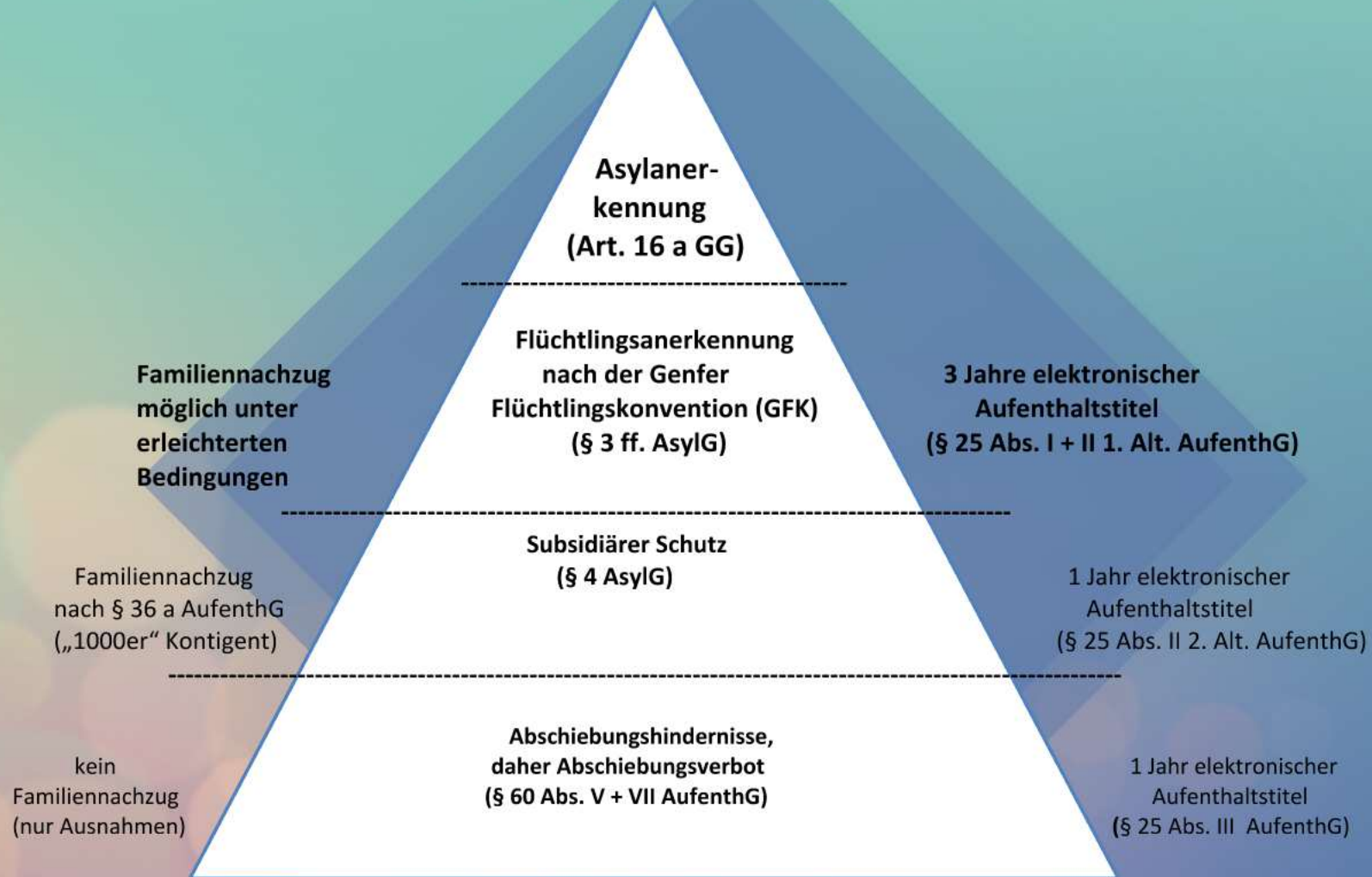
Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz »Istanbul Konvention« (IK), ist in Deutschland seit über zwei Jahren in Kraft. Mit der Ratifizierung hat sich die Bundesrepublik verbindlich dazu verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung ihrer Diskriminierung zu leisten sowie ihre Gleichstellung und ihre Rechte zu fördern. Die Istanbul Konvention gilt ausdrücklich für alle Frauen unabhängig von deren aufenthaltsrechtlichem Status und ist diskriminierungsfrei umzusetzen (Artikel 4 Abs. 3 IK).

Geflüchtete Frauen und Mädchen sind in besonderer Weise von Gewalt bedroht und betroffen. Dementsprechend gibt es in den Artikeln 59 bis 61 der IK spezifische Regelungen für den Bereich Asyl und Migration.

<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen/>



Statusprüfung des BAMF im Asylverfahren



Rechtlich erfassbar:

- „soziale Gruppe“, § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG

Bitte den 2. Halbsatz beachten:

--> "allein an das Geschlecht anknüpft"

Muss weiteres Merkmal hinzukommen ?

- Verfolgung auch durch nichtstaatliche Akteure möglich, § 3c Nr. 3 AsylG
und § 3 e AsylG beachten

- Hinweis BAMF (in Sprache d. Antragsteller):

- Möglichkeit Anhörung durch Frauen

- Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung

- Problem:** geschlechtsspezifische Verfolgung, insb. durch privat erlittene häusliche **Gewalt** und Diskriminierung, die im Einklang mit der herrschenden patriarchalischen Gesellschaftsordnung des Herkunftslandes stehen, können im Asylverfahren relevant sein und zur Anerkennung führen, müssen von den Betroffenen jedoch selbst vorgetragen werden, § 25 Abs. 1 AsylG

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/
user_upload/Publicationen/doc/
geschlechtsspezifische-verfolgung-2022_auf12.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/doc/geschlechtsspezifische-verfolgung-2022_auf12.pdf)

[https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/
Soziale_Verantwortung/
Checkliste_AErztliche_Stellungnahme.pdf](https://www.ippnw.de/commonFiles/pdfs/Soziale_Verantwortung/Checkliste_AErztliche_Stellungnahme.pdf)

Geschlechtsspezifische Verfolgung von Rechtsanwältin Claire Deery

Problemaufriss

- kein staatlicher Schutz
- Gefahren
- Verfahren
- pers. und geschlechtsspezif. Verfolgung



Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft.

- FOP
- Zwangsheirat

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/Beschluss/Beschluss/Beschluss_Schutz_von_Unter.pdf

Paraschev Afghanistan: Hinweise für die Beratung afghanischer Asylbewerberinnen zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung
https://www.bund.de/SharedDocs/DE/Presse/Media/Pressemitteilungen/2021/02/210213_Paraschev.pdf?__blob=publicationFile



Rechtssprechung

VG Köln, Urteil vom 07.04.2022 - 22 K 71/2218.A -
 Leitsatz:

Zustimmungsanerkennung für Afghanen stellt kein Ausbleiben wegen staatlicher Gewalt dar.

1. Der Klägerin ist die Fluchtgefahrenanerkennung ausbleibend, da sie ein geschlechtsspezifisches Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht.
2. Der oberstaatliche Schutz ist nicht durch die Lage der betroffenen Frauen vor häuslicher und öffentlicher Gewalt zu bieten.



Rechtsprechung

Rechtsprechung
 BVerfG, Urteil vom 11.07.2018 - 1 BvR 1234/17 -
 Leitsatz:
 Geschlechtsspezifische Verfolgung ist eine Verfolgung im Sinne des Art. 16 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz, wenn sie auf Grund der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts erfolgt und die Verfolgung anknüpft.



besondere Verfahrensrechte

1. Die Klägerin ist eine Geschlechtsspezifische Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht.
2. Der oberstaatliche Schutz ist nicht durch die Lage der betroffenen Frauen vor häuslicher und öffentlicher Gewalt zu bieten.

Claire Deery, Rechtsanwältin und
 Fachanwältin für Migrationsrecht

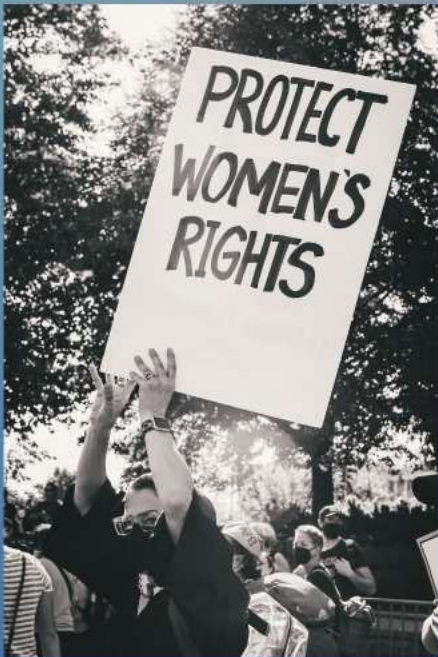


VG München, Urteil vom 09.05.2022 - M 30 K
21.32746 - asyl.net: M30725
<https://www.asyl.net/rsdb/m30725>

Leitsatz:

Flüchtlingseigenschaft wegen drohender weiblicher
Genitalverstümmelung in Sierra Leone:

1. Unbeschnittene Mädchen bzw. minderjährige Frauen werden in Sierra Leone mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer von FGM ("Female Genital Mutilation").
2. Eltern haben nicht die alleinige Entscheidungsgewalt darüber, ob FGM angewandt wird. Die Großfamilie und das soziale Umfeld haben wesentlichen Einfluss auf diese Entscheidung.
3. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht zu erlangen, weil FGM landesweit praktiziert wird und weil die Klägerin und ihre Eltern ohne Unterstützung durch die Großfamilie nicht in der Lage wären, ihr Existenzminimum zu sichern.





Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft.

- FGM
- Zwangsheirat

http://www.frauenbueros-nrw.de/images/pdf/themen/handreichung_Schutz-vor-Gewalt.pdf

Factsheet Afghanistan: Hinweise für die Beratung afghanischer Asylantragsstellerinnen zum Thema frauenspezifische Verfolgung
https://www.ecoi.net/en/file/local/2080731/221012_Factsheet+Afgghanistan_final.pdf





Definition geschlechtsspezifische Verfolgung:

Als geschlechtsspezifische Verfolgung gelten nach der Definition des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR)

sexuelle Gewalt,

Bildungsverbot,

Ehrenmord,

Zwangsabtreibung,

Zwangsheirat,

Zwangssterilisierung

und Zwangsverstümmelungen

wie die weibliche Genitalverstümmelung

sowie Diskriminierung auf Basis des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung.

Häufig findet die geschlechtsspezifische Verfolgung im Privaten statt, Staaten können oder wollen die Betroffenen nicht davor schützen

<https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2015-geschlechtsspezifische-verfolgung-treibt-frauen-in-die-flucht/>



VG Hamburg (Kammer 10), Urteil vom 20.07.2021 – 10 A 5156/18
Behandlung von Frauen im Vergleich zu Männern im Iran

1. Zur Erkenntnislage hinsichtlich der Behandlung von Frauen im Vergleich zu Männern im Iran.
2. Klägerinnen iranischer Staatsangehörigkeit haben einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 3 AsylG, wenn es ihnen im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Umstände ihres Einzelfalles ausnahmsweise nicht zumutbar erscheint, sich den im Iran herrschenden rechtlichen und gesellschaftlichen (iranisch-islamischen) und Frauen im Vergleich zu Männern benachteiligenden Regeln zu unterwerfen. Dies ist dann der Fall, wenn eine weibliche Schutzsuchende infolge des längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität aufgrund der hiesigen Wertevorstellungen hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern geprägt worden ist, dass sie entweder nicht mehr in der Lage wäre oder es ihr nicht mehr zugemutet werden kann, bei einer Rückkehr in den Iran ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen

VG Göttingen, Urteil vom 07.06.2021 - 2 A 44/18 - asyl.net: M29716

<https://www.asyl.net/rsdb/m29716/>

Leitsatz:

Flüchtlingsanerkennung für westlich geprägte Frau aus dem Irak:

1. Irakische Frauen, die in einem solchen Maße in ihrer Identität "westlich" geprägt sind, dass sie entweder nicht dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in den Irak ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer "westlichen" Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine soziale Gruppe im Sinne von § 3b AsylG.
2. Ob eine in Ihrer Identität westliche geprägte Frau bei einer Rückkehr in den Irak einer flüchtlingsrelevanten Verfolgung ausgesetzt ist, beurteilt sich nach einer umfassenden Gesamtwürdigung aller Einzelfallumstände, insbesondere dem regionalen, sozialen und familiären Hintergrund.



- westlich geprägte Frau
- häusliche Gewalt
- straffrei bleibende Vergewaltigung
-
- sexueller Missbrauch
-
- Zwangsheiraten
-
- Menschenhandel
-
- Zwangsprostitution
-
- häusliche / eheliche Gewalt (sei es von Ehemann oder anderen Mitgliedern der Familie)
-
- kulturell / religiös/ gesellschaftliche am Geschlecht anknüpfende Beschränkungen bei Zugang zu Bildung , Arbeit usw., auch Bekleidungs Vorschriften (z.B. Burqa in Afghanistan)

Vorlagefragen

Kommt es im Fall, dass die Ausübung **geschlechtsspezifischer Gewalt** gegen Frauen geltend gemacht wird, für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe als Verfolgungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 **ausschließlich auf das biologische oder soziale Geschlecht des Verfolgungsopfers (Gewalt gegen eine Frau, nur weil sie eine Frau ist) an**, können die konkreten Formen/Akte/Handlungen der Verfolgung wie in der nicht abschließenden Aufzählung im 30. Erwägungsgrund entscheidend sein für die „Sichtbarkeit der Gruppe in der Gesellschaft“, d. h. ihr Unterscheidungsmerkmal, je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland oder können sich diese Akte nur auf die Verfolgungshandlungen nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a oder f der Richtlinie 2011/95 beziehen?

Stellt das biologische oder soziale Geschlecht im Fall, dass die Person, die Schutz beantragt, geschlechtsspezifische Gewalt in Form von **häuslicher Gewalt** geltend macht, einen ausreichenden Grund für die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95 dar **oder ist ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal festzustellen**, wenn Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU buchstabengetreu, dem Wortlaut nach ausgelegt wird, wonach die Voraussetzungen kumulativ und die Aspekte des Geschlechts alternativ vorliegen müssen?

Ist Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2011/95 im Fall, dass die antragstellende Person die Ausübung geschlechtsspezifischer Gewalt in Form von **häuslicher Gewalt** durch einen nichtstaatlichen Akteur, von dem die Verfolgung ausgeht, im Sinne des Art. 6 Buchst. c der Richtlinie 2011/95 geltend macht, dahin auszulegen, dass es für den Kausalzusammenhang hinreicht, wenn ein Zusammenhang zwischen den in Art. 10 angeführten Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen im Sinne des Abs. 1 festgestellt wird, oder ist zwingend fehlender Schutz vor der geltend gemachten Verfolgung festzustellen bzw. besteht der Zusammenhang in jenen Fällen, in denen die nichtstaatlichen Akteure, von denen die Verfolgung ausgeht, die einzelnen Verfolgungs-/Gewaltakte als solche nicht als geschlechtsspezifisch wahrnehmen?

Geschlechtsspezifische Verfolgung von Rechtsanwältin Claire Deery

Problemaufriss

- kein staatlicher Schutz
- Gefahren
- politisch gezielte MIF



Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft.

- FGM
- Zwangsheirat

https://www.bundesrat.de/Bundestag/Presse/Pressemitteilungen/2018/18_03_18_01

Parlamentarische Anfragen für die Beratung afghanischer Asylbewerberinnen zum Thema **geschlechtsspezifische Verfolgung**
https://www.bundestag.de/DE/Druckversion/18/18_03_18_01
https://www.bundestag.de/DE/Druckversion/18/18_03_18_01



Rechtssprechung

VG Köln, Urteil vom 07.04.2022 - 22 K 71/2218.A -
 Leitsatz:

Zustimmungsanerkennung für Afghanen bedingt kein Ausbleiben wegen staatlicher Gewalt.

1. Der Klägerin ist die Flüchtlingsanerkennung auszukommen, da sie ein geschlechtsspezifisches Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht.
2. Der oberstaatliche Staat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und öffentlicher Gewalt zu bieten.



Rechtsprechung

Rechtsprechung
 BVerfG, Urteil vom 10.07.2014 - 1 BvR 11/13 -
 Leitsatz:
 Die Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht die betroffene Frau, wenn sie in ihrer Heimat oder im Herkunftsland einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt ist, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung erfolgt.



Rechtsprechung
 BVerfG, Urteil vom 10.07.2014 - 1 BvR 11/13 -
 Leitsatz:
 Die Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht die betroffene Frau, wenn sie in ihrer Heimat oder im Herkunftsland einer geschlechtsspezifischen Verfolgung ausgesetzt ist, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung erfolgt.



besondere Verfahrensrechte

- kein staatlicher Schutz
- Gefahren
- politisch gezielte MIF

Claire Deery, Rechtsanwältin und
 Fachanwältin für Migrationsrecht



sexuelle Orientierung

Die Annahme, eine gleichgeschlechtlich verheiratete bisexuelle Person könne darauf verwiesen werden, ihre homosexuelle Orientierung in ihrem Herkunftsland geheimzuhalten (sogenanntes Diskretionsgebot), ist dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12; C-200/12; C-201/12 X,Y,Z gg. Niederlande (Asylmagazin 12/2013) - asyl.net: M21260) schlechthin unvertretbar und würde die Willkürschwelle überschreiten. BVerfG, Beschluss vom 22.01.2020 - 2 BvR 1807/19 - Asylmagazin 3/2020, S. 80 f. - asyl.net: M28078
<https://www.asyl.net/rsdb/M28078/>

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2022/09/schutz-fuer-queere-gefluechtete.html>

Geschlechtsspezifische Verfolgung von Rechtsanwältin Claire Deery

Problemaufriss

- kein staatlicher Schutz
- Gefahren
- Verfahren
- geschlechtsspezifische Verfolgung



Geschlechtsspezifische Verfolgung wird dann angenommen, wenn der Grund für die Verfolgung oder die Art der Verfolgung an das Geschlecht oder die sexuelle Orientierung eines Menschen anknüpft.

- FOP
- Zwangsheirat

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/Broschuren/Broschuren/Broschuren_Schutz_vor_Gewalt.pdf

Paraschev Afghanistan: Hinweise für die Beratung afghanischer Asylbewerberinnen zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung
https://www.bmfi.at/SharedDocs/Downloads/DE/Anlagen/2017/03/afghanistan_fop.pdf



Rechtssprechung

VG Köln, Urteil vom 07.04.2022 - 22 K 71/2218 A -
 Leitsatz:

- Zustimmungsanerkennung für Afghanen bedingt kein Ausbleiben wegen Geschlecht
- 1. Der Klägerin ist die Fluchtgefahrerwartung auszukommen, da sie ein geschlechtsspezifisches Verfolgung durch einen geschlechtsspezifischen Mann bedroht.
- 2. Der oberstaatsrechtliche Senat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und öffentlicher Gewalt zu bieten.



Verfahren
 1. Die Klägerin ist eine Afghanin, die in Afghanistan geboren wurde und dort auch ihren Wohnsitz hat. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sie ist in Deutschland als Asylbewerberin anerkannt und hat ihren Aufenthaltstitel bis zum 31.12.2022 erhalten. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerberin anerkannt und hat ihren Aufenthaltstitel bis zum 31.12.2022 erhalten. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerberin anerkannt und hat ihren Aufenthaltstitel bis zum 31.12.2022 erhalten.



besondere Verfahrensrechte

- 1. Die Klägerin ist eine Afghanin, die in Afghanistan geboren wurde und dort auch ihren Wohnsitz hat. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder. Sie ist in Deutschland als Asylbewerberin anerkannt und hat ihren Aufenthaltstitel bis zum 31.12.2022 erhalten. Sie ist in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerberin anerkannt und hat ihren Aufenthaltstitel bis zum 31.12.2022 erhalten.

Claire Deery, Rechtsanwältin und
 Fachanwältin für Migrationsrecht



Rechtssprechung

VG Köln, Urteil vom 07.04.2021 - 22 K 7025/18.A -

Leitsatz:

Flüchtlingsanerkennung für Asylsuchende aus Aserbaidschan wegen häuslicher Gewalt:

- 1. Der Klägerin ist die Flüchtlingsanerkennung zuzuerkennen, da sie von geschlechtsspezifischer Verfolgung durch ihren geschiedenen Mann bedroht ist.**
- 2. Der aserbaidchanische Staat ist nicht dazu in der Lage, den betroffenen Frauen Schutz vor häuslicher und familiärer Gewalt zu bieten.**



besondere Verfahrensrechte

VG Berlin, Urteil vom 30.03.2021 - 31 K 324/20 A (Asylmagazin 5/2021, S. 175 ff.) -

Unterlassung der Hinzuziehung von Sonderbeauftragten für die Anhörung ist nicht heilbarer Verfahrensfehler:

1. Eine Anhörung im Asylverfahren, die unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften durchgeführt wurde, ist einer nicht erfolgten Anhörung gleichzustellen.
2. Handelt es sich bei der antragstellenden Person mutmaßlich um ein Opfer sexualisierter Gewalt, so gebietet es die Asylverfahrensrichtlinie, die Anhörung durch eine entsprechend geschulte Person und unter Wahrung der gebotenen Sensibilität durchzuführen.
3. Erfolgt dies nicht, so handelt es sich um einen durch das Gericht nicht heilbaren Verfahrensfehler mit der Folge, dass der streitgegenständliche Bescheid durch das Gericht aufzuheben ist.

VG Chemnitz, Beschluss vom 13.01.2021 - 4 L
659/20.A (Asylmagazin 4/2021, S. 130) - asyl.net:
M29224

<https://www.asyl.net/rsdb/M29224/>

Leitsatz:

Keine Ablehnung als "offensichtlich unbegründet"
wegen Herkunft aus "sicherem Herkunftsstaat" bei
glaubhaftem Verfolgungsvortrag:

1. Bei Antragsteller*innen aus einem sicheren
Herkunftsstaat im Sinne von § 29a Abs. 2 AsylG gilt
die Vermutung, dass diesen keine Verfolgung droht,
mit der Folge, dass der Asylantrag als offensichtlich
unbegründet abzulehnen ist.
2. Die Vermutung gilt jedoch dann als widerlegt,
wenn die Personen Tatsachen vorbringen, die eine
flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von § 3
AsylG begründen können. Hiervon ist grundsätzlich
auszugehen, wenn eine Antragstellerin glaubhaft
vorträgt, in ihrem Herkunftsstaat (hier Ghana) einer
geschlechtsspezifischen Verfolgung durch
nichtstaatliche Akteure ausgesetzt zu sein.



Links

www.asyl.net

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/geschlechtsspezifische-verfolgung-2022_auf12.pdf

<https://www.asyl.net/themen/asylrecht/asylverfahren/besonders-schutzbeduerftige/>

<https://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/282700/migration-und-geschlechterrollen>

<https://www.proasyl.de/news/istanbul-konvention-umsetzen-schutz-vor-gewalt-auch-fuer-gefluechtete-frauen-und-maedchen>

<https://www.orchidproject.org/>

